

1. III. 1917

134

**\* Der Handel mit alten Geschosshülsen.**

Im Interesse der Verhütung von Unfällen wird der Verkehr mit alten Geschosshülsen durch eine Verordnung geregelt. Alte Geschosshülsen (Granaten- und Schrapnell-) Hülsen und Alteisenmaterial, das solche Hülsen enthält, dürfen in Zukunft ohne vorherige fachgemäße Sortierung und Sprengung der Hülsen durch eine militärische Stelle nicht in Verkehr gebracht oder verarbeitet werden. Demgemäß wird die Abgabe von alten Geschosshülsen (Granaten- und Schrapnell-) Hülsen und Alteisenmaterial, das solche Hülsen enthält, an andere Abnehmer als militärische Stellen verboten. Ausnahmsweise darf das Alteisenmaterial mit solchen Hülsen auch an Alteisenhändler veräußert werden, wenn sich diese mit der Zusicherung eines Militärkommandos darüber ausweisen, daß die von ihnen aus dem Lagerbestande ausgeschiedenen Geschosshülsen vor der Weiterveräußerung durch eine militärische Stelle gesprengt werden.